



2025-0.287.933-3-A

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die KT1 Privatfernsehen GmbH die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie das Angebot auf TikTok „kt1_tvstation“, abrufbar unter https://www.tiktok.com/@kt1_tvstation, sowie das Angebot auf Instagram „kt1_privatfernsehen“, abrufbar unter https://www.instagram.com/kt1_privatfernsehen, und das Angebot auf Facebook „KT1 Privatfernsehen“, abrufbar unter <https://www.facebook.com/KT1Privatfernsehen>, nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.06.2025 leitete die KommAustria gegen die KT1 Privatfernsehen GmbH (in der Folge: Mediendiensteanbieterin) ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G wegen des Verdachts der Nichtanzeige der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „kt1_tvstation“, abrufbar unter https://www.tiktok.com/@kt1_tvstation, „kt1_privatfernsehen“, abrufbar unter https://www.instagram.com/kt1_privatfernsehen, und „KT1 Privatfernsehen“, abrufbar unter <https://www.facebook.com/KT1Privatfernsehen>, ein.

Die Mediendiensteanbieterin wurde in diesem Schreiben einerseits aufgefordert, Angaben zur Monetarisierung dieser Dienste zu machen. Andererseits wurde ihr darin mitgeteilt, dass – ausgehend von der Einsichtnahme in die Kanäle – die bereitgestellten Angebote nach vorläufiger Ansicht der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G jeweils einen anzeigenpflichtigen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf (vgl. § 2 Z 4 AMD-G) darstellen. Darüber hinaus wurden die gesetzlichen Kriterien für das Vorliegen eines anzeigenpflichtigen Abrufdienstes gemäß § 2 Z 3 und 4 AMD-G dargelegt und der Mediendiensteanbieterin die Möglichkeit einer Stellungnahme dazu eingeräumt.



Mit Schreiben vom 16.06.2025 nahm die Mediendiensteanbieterin dazu Stellung und gab an, dass der Inhalt ihrer Kanäle der Eigenwerbung und Programmorschau diene. Sie führte weiters aus, dass sie auf Grund der Gestaltung der Inhalte auf den oben genannten Social-Media-Kanälen davon ausgegangen sei, es liege keine Anzeigepflicht für ihre Kanäle vor.

Mit Eingabe vom 24.06.2025, GZ 2025-0.547.050-2-E, holte die Mediendiensteanbieterin die Anzeige der Kanäle „kt1_tvstation“, abrufbar unter https://www.tiktok.com/@kt1_tvstation, „kt1_privatfernsehen“, abrufbar unter https://www.instagram.com/kt1_privatfernsehen sowie „KT1 Privatfernsehen“, abrufbar unter <https://www.facebook.com/KT1Privatfernsehen>, nach. GIBT ES DAZU EINE GZ?

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die KT1 Privatfernsehen GmbH verbreitet das Fernsehprogramm „KT1“ über mehrere Kabelnetze (GZ 611.800/6-PRB/00).

Die Mediendiensteanbieterin ist Anbieterin des unter https://www.tiktok.com/@kt1_tvstation bereitgestellten Abrufdienstes „kt1_tvstation“, des unter https://www.instagram.com/kt1_privatfernsehen bereitgestellten Abrufdienstes „kt1_privatfernsehen“ sowie des unter <https://www.facebook.com/KT1Privatfernsehen> bereitgestellten Abrufdienstes „KT1 Privatfernsehen“, welche der KommAustria am 24.06.2025 angezeigt wurden.

Bei dem Angebot „kt1_tvstation“ handelt es sich um einen zumindest seit September 2022 bestehenden TikTok-Kanal mit ca. 1.282 Follower, auf dem audiovisuelle Inhalte in Form von Videos zu Sendungen des Fernsehprogramms „KT1“ der Mediendiensteanbieterin, Programmorschauen und diverse Zielgruppeninteraktionen zum Abruf bereitgestellt werden. Die Videos erlangen im Durchschnitt zwischen 100 und 1.000 Aufrufe pro Video, vereinzelt auch über 1.000 Aufrufe pro Video.

Bei dem Angebot „kt1_privatfernsehen“ handelt es sich um einen seit Oktober 2018 bestehenden Instagram-Kanal mit ca. 1.438 Follower und bei dem Angebot „KT1 Privatfernsehen“ handelt es sich um einen seit 2009 bestehenden Facebook-Kanal mit ca. 6.807 Follower, auf welchen ebenso audiovisuelle Inhalte in Form von Videos zu Sendungen des Fernsehprogramms „KT1“ der Mediendiensteanbieterin, Programmorschauen und diverse Zielgruppeninteraktionen zum Abruf bereitgestellt werden. Die Videos auf dem Instagram-Kanal und Facebook-Kanal erlangen im Durchschnitt zwischen 400 und 1.000 Aufrufe pro Video, vereinzelt auch über 1.000 Aufrufe pro Video.

Die Kanäle bestehen somit zumindest seit mehr als zwei Monaten, da sich auf jedem der drei Kanäle zum Abruf bereitstehende Videos befinden, deren Bereitstellungsdaten mehr als zwei Monate zurückliegen. Die Inhalte werden von der Mediendiensteanbieterin erstellt, bearbeitet und veröffentlicht, somit obliegt ihr die redaktionelle Verantwortung.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Anzeige der Abrufdienste an die KommAustria beruhen auf der entsprechenden Anzeige an die KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt der angebotenen Abrufdienste beruhen auf der Stellungnahme der Mediendiensteanbieterin und der Einsicht in die bereitgestellten Angebote, zuletzt am 26.08.2025.

Die Feststellung, dass eine Anzeige gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G für die Abrufdienste erst am 24.06.2025 erfolgt ist, beruht auf der entsprechenden Einbringung der Mediendiensteanbieterin und den Verwaltungsakten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*



[...]"

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste“

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugezeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.
[...]"

4.2.1. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist zu klären, ob die Mediendiensteanbieterin einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: „alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein.“

4.2.1.1. Dienstleistung

Zur Frage der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV führt Erwägungsgrund 21 zur Stammfassung der AVMD-RL (Richtlinie 2010/13/EU) aus:

„Er [der Begriff der audiovisuellen Mediendienste] sollte nur Dienstleistungen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfassen, also alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, sich jedoch nicht auf vorwiegend nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen, wie z.B. private Internetseiten und Dienste zur Bereitstellung oder Verbreitung audiovisueller Inhalte, die von privaten Nutzern für Zwecke der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs innerhalb von Interessengemeinschaften erstellt werden.“



In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur AMD-G-Novelle BGBI. I Nr. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) finden sich – ungeachtet des Umstandes, dass es durch diese Novelle hinsichtlich des Dienstleistungsbegriffs zu keiner inhaltlichen Änderung kam – folgende Ausführungen zur Definition des audiovisuellen Mediendienstes:

„Von zentraler Bedeutung für das Vorliegen eines derartigen Dienstes sind daher unverändert das Begriffselement der Dienstleistung, aus dem sich ableiten lässt, dass es um die einer Entfaltung einer regelmäßigen und nicht bloß sporadisch oder unregelmäßig vereinzelt ausgeübten Tätigkeit geht, die zumeist auch auf die Erzielung von Einkünften abstellt. [...] Nach wie vor gilt nach ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU, dass die Regelungen nicht auch ‚nichtwirtschaftliche Tätigkeiten‘ erfassen. Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist gegeben, wenn ein kostenloser Zugang der Öffentlichkeit zu einer kulturellen Aktivität besteht, da in diesen Fällen ein rein sozialer und/oder kultureller Zweck vorliegt, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.“

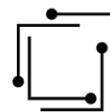
Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind somit Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen hat und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilitäten“ ein (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434, mwN).

Wie auch die bereits oben zitierten Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBI. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) ausführen, ist eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit nur gegeben, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.

Für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) entscheidend, „ob die erbrachte Leistung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Leistungserbringers erbracht wird, das heißt einer Tätigkeit, in deren Zug Leistungen (seien es Leistungen derselben Art oder andere Leistungen, etwa im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistungen bzw. Leistungen zu Werbezwecken ...) in der Regel entgeltlich erbracht werden.“ (VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, unter Hinweis auf EuGH 15.09.2016, C-484/14, Mc Fadden, Rn. 41, unter Hinweis auf EuGH 11.09.2014, C-291/13, Papasavvas).

In dem zitierten Erkenntnis folgt der VwGH der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Dienstleistungsbegriff in Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft. Der EuGH prüft dabei jeweils, ob die Leistung vom Anbieter als Teilnehmer am Wirtschaftsleben erbracht wird, was etwa in Fällen, in denen eine bestimmte Leistung zu Werbezwecken erbracht wird, bejaht wird. Voraussetzung für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist damit, dass der konkrete Dienst im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Anbieters erbracht wird, auch wenn die Vergütung für den konkreten Dienst nicht notwendig von denjenigen bezahlt wird, denen der Dienst zugutekommt.

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist somit ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der



Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, Jundt, Rn. 32f). Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „*in der Regel*“ in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung zwischen Dienstleistungsempfangenden und Dienstleistungserbringenden nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – Bond van Adverteerders; Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Die Dienstleistungserbringung muss jedoch zu einem gewissen Erwerbszweck erfolgen (Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Die in Rede stehenden Kanäle dienen der Präsentation der von der Mediendiensteanbieterin produzierten Beiträge des Fernsehprogrammes „KT1“. Da die Kanäle mit dem Ziel bereitgestellt werden, möglichst umfassend und mit zahlreichen Videos die Inhalte der Sendungen zu fördern und zu präsentieren, dienen die Kanäle im Wesentlichen Marketingzwecken. Der Umstand, dass in den Kanälen und den einzelnen Videos teilweise keine Werbeschaltungen Dritter integriert werden, ändert nichts daran, dass die Mediendiensteanbieterin mit diesen Kanälen Eigenwerbung für die Beiträge ihres Fernsehprogrammes „KT1“ betreibt, um daraus in weiterer Folge bzw. mittelbar Umsätze für ihr Geschäftsfeld lukrieren zu können. Die Mediendiensteanbieterin gibt in ihrer Anzeige vom 24.06.2025 zudem Werbung und Ausbau der Markenidentität als ihr Ziel an.

Werbung und damit auch Eigenwerbung stellt unzweifelhaft eine Wirtschaftstätigkeit dar, zumal diese typischerweise der Steigerung des Bekanntheitsgrades der beworbenen Dienstleistung dient, um dem Anbieter der Leistung zu größerem Umsatz zu verhelfen (vgl. auch § 2 Z 2 lit. a AMD-G; Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S.433, S. 457, zur Eigenwerbung).

Aus Sicht der KommAustria ist bei den verfahrensgegenständlichen Kanälen „kt1_tvstation“ auf TikTok, „kt1_privatfernsehen“ auf Instagram und „KT1 Privatfernsehen“ auf Facebook jeweils die Dienstleistungseigenschaft im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV daher eindeutig zu bejahen.

4.2.1.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“



Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Die Mediendiensteanbieterin trifft die Entscheidung, welche Videos hochgeladen werden. Im Sinne der genannten Bestimmung der AVMD-RL trägt somit die Mediendiensteanbieterin die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des gegenständlichen Angebots und bestimmt, wie dieses gestaltet wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die Mediendiensteanbieterin die redaktionelle Verantwortung für die verfahrensgegenständlichen Kanäle trägt.

4.2.1.3. Zum Hauptzweck des Angebots oder eines abtrennbarer Teils der Bereitstellung von Videos

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Bei dem unter der Internetadresse https://www.tiktok.com/@kt1_tvstation betriebenen TikTok-Kanal sowie bei dem unter der Internetadresse https://www.instagram.com/kt1_privatfernsehen betriebenen Instagram-Kanal und bei dem unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/KT1Privatfernsehen> betriebenen Facebook-Kanal handelt es sich jeweils um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Hauptzweck es ist, Videoinhalte verfügbar zu machen. Es handelt sich daher bei den verfahrensgegenständlichen Kanälen jeweils um ein Angebot im Sinne des § 2 Z 3 und 4 AMD-G.

4.2.1.4. Vorliegen von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob die bereitgestellten Videos auch Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung darstellen.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Begriffsabgrenzung in § 2a AMD-G jedoch Folgendes fest:

„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des



AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur für massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErwG 21), die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.' Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErwG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein "Audiovisueller Mediendienst auf Abruf"? MR 2011/228.“

Die gegenständlichen Kanäle „kt1_tvstation“, „kt1_privatfernsehen“ sowie „KT1 Privatfernsehen“ dienen der Präsentation des von der Mediendienstenbieterin produzierten Fernsehprogramms „KT1“, welches über Kabelnetz verbreitet wird, da auf diesen Kanälen größtenteils Ausschnitte aus den einzelnen Sendungen bereitgestellt werden.

Die KommAustria geht im vorliegenden Fall insbesondere angesichts der für die Verbreitung des Fernsehprogramms „KT1“ über Kabelnetz erfolgten Anzeige (GZ 611.800/6-PRB/00) und der Bereitstellung von Ausschnitten dieses Programms auf den gegenständlichen Kanälen – ungetacht der nicht allzu hohen Abonentenzahlen – davon aus, dass die vorliegenden Angebote im Sinne des ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen geeignet sind, am massenmedialen Markt teilzunehmen und somit im Sinne eines „Massenmediums“ deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass sie in Konkurrenz zu solchen massenmedialen Angeboten treten.

Die auf dem TikTok-Kanal, dem Instagram-Kanal sowie auf dem Facebook-Kanal bereitgestellten Videos stellen daher derzeit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne der AVMD-RL dar.

4.2.1.5. Zur Allgemeinheit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jede Person abrufbar sein.

Die verfahrensgegenständlichen Angebote sind für jede Person unter den im Spruch genannten Internetadressen abrufbar. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die jeweiligen Videos der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.2.1.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung der angezeigten Angebote erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.



4.2.1.7. Zusammenfassung

Damit sind alle gesetzlichen Kriterien für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G gegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit der Regulierungsbehörde anzugeben.

Da die Mediendiensteanbieterin die beschriebenen Abrufdienste zumindest seit mehr als zwei Monaten betreibt bzw. sich dort zum Abruf bereitstehende Videos befinden, deren Bereitstellungsdatum mehr als zwei Monate zurückliegen, die Anzeige jedoch erst am 24.06.2025 bei der Behörde einlangte, war die Anzeige verspätet. Die Mediendiensteanbieterin hat daher § 9 Abs. 1 AMD-G durch ihre verspätete Anzeige verletzt.

Die Rechtsverletzung war daher spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.)

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und für Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung nach Aufnahme ihrer Tätigkeit vor.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 488 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Mediendiensteanbieterin zwischenzeitig die Abrufdienste angezeigt hat und auch sämtliche für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben getätigkt hat.



Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.287.933-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08.09.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)